



Dritter Bericht des Petitionsausschusses

betreffend Tätigkeit in der 20. Wahlperiode
2. Auflage



HESSISCHER
LANDTAG



Inhalt

Grußwort der Landtagspräsidentin	2
Vorwort des Ausschussvorsitzenden.....	3
Das Petitionsrecht in Hessen	6
Das Petitionsverfahren.....	7
Der Weg einer Petition	9
Private Petitionsplattformen	10
Die Tätigkeit des Petitionsausschusses	12
Zahlen und Fakten	12
Sitzungen der Vorprüfungskommission für Petitionen.....	15
Sonder-Vorprüfungskommission zur Erarbeitung eines Petitionsgesetzes	16
Das Petitionsgesetz	16
Petitionerlass.....	17
50 Jahre Petitionsausschuss	18
Themenfelder	18
Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen	25
Petitionen von allgemeinem Interesse	29
Öffentlichkeitsarbeit	36
Bürgersprechstunden.....	37
Ortstermine	38
Teilnahme an Veranstaltungen durch den Petitionsausschuss	39
Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses	41



Grußwort der Landtagspräsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie alle haben die Möglichkeit, sich jederzeit mit Bitten oder Beschwerden unmittelbar an Ihre Volksvertretung zu wenden. Petitionen einzureichen, ist ein Grundrecht, welches in Artikel 16 unserer Hessischen Verfassung und in Artikel des Grundgesetzes fest verankert ist.

Dass Sie von diesem Grundrecht Gebrauch machen, davon zeugt der vorliegende Bericht des Petitionsausschusses für das Jahr seines 50-jährigen Bestehens.

Am 1. Januar 2022 ist das Hessische Petitionsgesetz in Kraft getreten, womit Ihr Petitionsrecht weiter gestärkt, modernisiert und bekannter gemacht wird.

Zögern Sie daher nicht und wenden Sie sich bei Anliegen, die Hessen betreffen oder bei Beschwerden über Entscheidungen von hessischen Behörden, direkt an den Hessischen Landtag.

Ihre

Astrid Wallmann
Präsidentin des
Hessischen Landtages





Vorwort des Ausschussvorsitzenden

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Broschüre halten Sie den dritten Bericht des Petitionsausschusses des Hessischen Landtages der 20. Wahlperiode in Ihren Händen. In dieser Broschüre wird Ihnen die Ausschussarbeit der Landtagsabgeordneten nähergebracht. Sie enthält eine Zusammenfassung unserer Tätigkeit in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Kein anderer Ausschuss des Hessischen Landtages hat sein Ohr so dicht an den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger wie der Petitionsausschuss. Hier wird durch Ihre Eingabe Behördenhandeln nochmals überprüft, Entscheidungen werden hinterfragt und Gesetzesinitiativen angeregt. Da sich der Petitionsausschuss ausschließlich mit Anliegen der Bürgerinnen und Bürger befasst und versucht, Probleme zu lösen bzw. zwischen den Seiten zu vermitteln, kommt seiner Arbeit eine besondere Bedeutung zu.

Dem Petitionsausschuss des Hessischen Landtages gehörten im vergangenen Jahr 17 Mitglieder – davon acht Frauen und neun Männer – an. Er hat sich im Berichtszeitraum in neun Sitzungen mit den Eingaben befasst. In drei weiteren gemeinsamen Sitzungen mit dem Hauptausschuss, davon eine öffentliche Anhörung, erarbeitete man das Petitionsgesetz, das am 14. Dezember 2021 verabschiedet werden konnte. Dies ist ein Erfolg für das Petitionsrecht, da nun ein Gesetz das Recht der Petentinnen und Petenten untermauert und nach außen trägt. Auf dieses Gesetz sind wir zu Recht stolz.



Die Mitglieder des Petitionsausschusses der aktuellen 20. Wahlperiode



Insgesamt 1.101 Petitionen der Bürgerinnen und Bürger erreichten im Jahr 2021 den Petitionsausschuss des Hessischen Landtages.

Durch das Petitionsrecht hat jeder Mensch die Möglichkeit, mit nur einer Unterschrift sein Anliegen einzubringen. Jede Eingabe wird sachlich geprüft und beschieden. Der Ausschuss behandelt die Petitionen in nichtöffentlichen Sitzungen. Nach der abschließenden Beratung und Beschlussfassung durch das Plenum erhalten die Petentinnen und Petenten eine schriftliche Information über das Ergebnis des Verfahrens.

Neben der Arbeit des Ausschusses im letzten Jahr soll die Broschüre auch allgemein über das Petitionswesen informieren. Es wird erklärt, welche Sachverhalte man parlamentarisch überprüfen lassen kann, welche formalen Kriterien eingehalten werden müssen, was mit einer



ingereichten Petition passiert und vieles mehr. Besonders interessant sind auch einige Fallbeispiele aus der Praxis, die ein Gefühl für die Themenbreite vermitteln, mit der wir uns befassen.

Ich freue mich über Ihr Interesse an dem wichtigen Petitionsrecht, mit dem jedermann allein oder gemeinsam unabhängig von Alter, Geschlecht oder Herkunft sein Anliegen an den Petitionsausschuss richten kann und hoffe, dass die Broschüre einige Ihrer Fragen beantworten kann.

Mein besonderer Dank richtet sich an Manuela Strube. Sie war bis zum 31. Dezember 2021 Vorsitzende des Petitionsausschusses und hat in dieser Zeit eine hervorragende Arbeit geleistet und maßgeblich zum Entstehen des Petitionsgesetzes beigetragen. Seit dem 25. Januar 2022 habe ich die Ehre, Vorsitzender des Petitionsausschusses im Hessischen Landtag zu sein, darf daher diesen Bericht abgeben und freue mich auf die vor uns liegenden Herausforderungen und auf Ihre Eingaben.

Wiesbaden, im März 2022



Oliver Ulloth
Ausschussvorsitzender





Das Petitionsrecht in Hessen

Nach Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. Artikel 16 der Hessischen Verfassung garantiert jedermann das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen, Anträge oder Beschwerden an die zuständige Behörde oder an die Volksvertretung zu richten.



Mit dem Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag (Hessisches Petitionsgesetz – HPetG) wird dem Verfassungsrecht für Jedermann ein gesetzlicher Rahmen gegeben. Es ist aber jetzt in der Öffentlichkeit besser nachzuvollziehen, wie der Petitionsausschuss arbeitet und welche Möglichkeiten er und natürlich die Person, die eine Eingabe einreicht, haben.

Die Rechte der Berichterstatterinnen und Berichterstatter, das sind diejenigen Abgeordneten, die sich intensiver mit der jeweiligen ihr oder ihm zugewiesenen Petition beschäftigen, wurden gestärkt. Darüber hinaus wurden die Veröffentlichung für Petitionen von allgemeinem Interesse auf der Homepage sowie das Auskunftsrecht hinsichtlich personenbezogener Daten geregelt.

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages versteht sich als Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger in allen Angelegenheiten des öffentlichen Rechts des Landes Hessen. Wer sich mit einer Bitte oder Beschwerde an den Ausschuss wendet, kann sicher sein, dass



sein Begehren objektiv geprüft wird. Die Zusammensetzung des Ausschusses spiegelt die Sitzverteilung im Plenum wider.

Das Petitionsverfahren

Damit das Petitionsrecht ohne bürokratische Hürden genutzt werden kann, sind für die Einreichung einer Petition keine besonderen Formvorschriften oder Vorgaben zu beachten.

Das Grundrecht der Petition garantiert den freien und ungehinderten Zugang zum Parlament und den Anspruch auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition. Es gibt dabei mehrere Möglichkeiten, eine Petition beim Hessischen Landtag einzulegen.

Die Bitte kann auf dem Postweg, zur Niederschrift, per Fax oder online über die Homepage an den Landtag geschickt werden.



Eine Petition muss aber, wie sich aus dem Wortlaut des Artikel 17 GG ergibt, grundsätzlich schriftlich eingereicht werden, den Namen und die Adresse der Petentin oder des Petenten enthalten und handschriftlich unterzeichnet sein. Zur Bestätigung der Online-Petition, die ohne die sonst erforderliche Unterschrift auskommt, erhält die Petentin oder der Petent nach dem Absenden der Petition eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten sowie einen Bestätigungslink per E-Mail an die vorher angegebene Adresse.



Neben den persönlichen Daten soll die Petition eine möglichst klare Darstellung des Sachverhalts enthalten, damit der Petitionsausschuss sich ein umfangreiches Bild über das Anliegen machen kann.





Der Weg einer Petition

Sobald eine Petition beim Hessischen Landtag eingegangen ist, wird durch die Kanzlei geprüft, ob diese eine Entscheidung hessischer Behörden oder eine hessische Regelung betrifft und der Hessische Landtag damit zuständig ist. Gegebenenfalls werden noch weitere Unterlagen, beispielsweise eine Vertretungsvollmacht angefordert, wenn die Petition für eine andere Person eingereicht wird.

Danach erhält die Einsenderin oder der Einsender eine Eingangsbestätigung der Kanzlei des Hessischen Landtages, gleichzeitig wird das zuständige Ministerium um Stellungnahme gebeten.

Sobald diese vorliegt, wird die Eingabe dem Petitionsausschuss überwiesen. Hier ist dann eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter für die Berichterstattung im Ausschuss

DER WEG EINER PETITION





zuständig, klärt den Sachverhalt auf, fordert weitere Informationen an oder macht sich bei einem Ortstermin ein Bild von der Situation.



Ortstermin des Petitionsausschusses in Baunatal

Ist die Petition soweit bearbeitet, dass eine Entscheidung getroffen werden kann, gibt der Ausschuss eine Beschlussempfehlung ab, die der Hessische Landtag in einer Plenarsitzung bestätigen kann. Über die abschließende Beschlussfassung des Plenums wird die Petentin oder der Petent informiert.

Private Petitionsplattformen

Der Petitionsausschuss hat ein sehr distanzierendes Verhältnis zu sogenannten privaten Petitionsplattformen im Internet. Grund ist, dass diese Plattformen den Bürgerinnen und Bürgern vorgeben, dass sie dort für ihr jeweiliges Anliegen nicht nur werben und Unterstützerinnen und Unterstützer finden, sondern dass dort auch ihrem Anliegen abgeholfen werde.

Nur wer sich mit einer Petition unmittelbar an das Parlament wendet, hat die Gewährleistung, dass sein Anliegen geprüft, bearbeitet und entschieden wird. Der Petitionsausschuss nimmt jedes Anliegen ernst. Es



wird nicht unterschieden, ob nur eine Person hinter einem Anliegen steht oder mehrere hundert oder tausende Unterstützerinnen und Unterstützer.



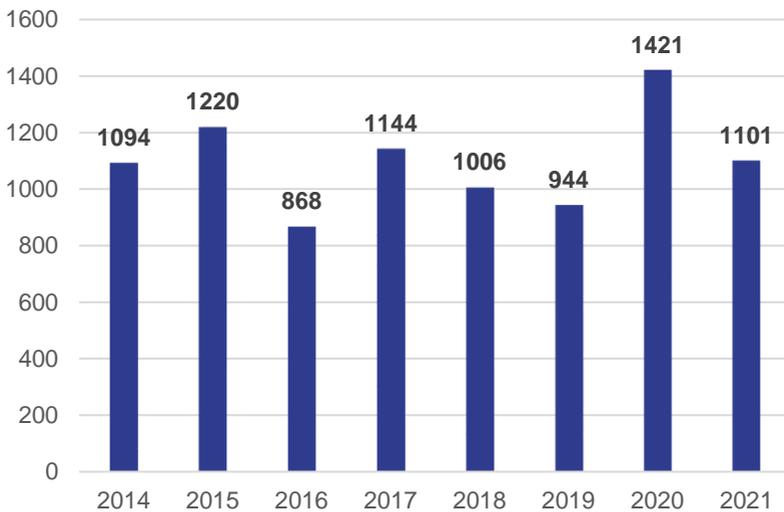


Die Tätigkeit des Petitionsausschusses

Zahlen und Fakten

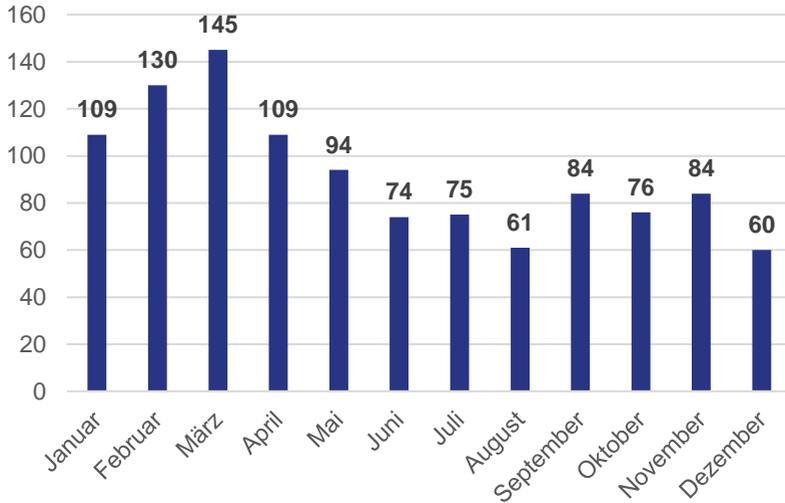
Im Berichtszeitraum 2021 wurden 1.101 neue Petitionen an den Petitionsausschuss gerichtet. Im Vergleich zum besonders eingabereichen Vorjahr (1.421 Petitionen) bedeutet das eine Abnahme der eingegangenen Petitionen um 22,5 %.

Gesamtzahl der Petitionen





monatliche Petitionseingänge



1.164 Petitionen konnten 2021 abschließend behandelt werden, im Vorjahr betrug diese Zahl 962, dies stellt eine Steigerung von 20,9 % dar.

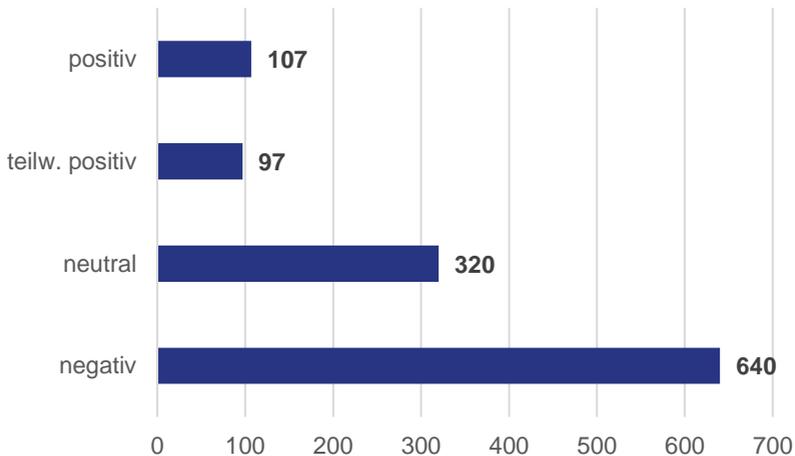
107 Petitionen wurden im vergangenen Jahr positiv und 97 teilweise positiv erledigt, dies entspricht wie bereits im vergangenen Petitionsbericht einem Anteil von 17 %. Und damit wurde den Anliegen ganz oder zumindest teilweise Rechnung getragen.

Der Anteil der „neutral“ abgeschlossenen Petitionen betrug 28 % (Vorjahr: 49 %). Darunter fallen beispielsweise Petitionen, die zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag, andere Landtage oder als Auskunftersuchen an die Ministerien abgegeben, aber auch Vorschläge zur Gesetzgebung, die den Fraktionen im Hessischen Landtag zur weiteren Verwendung zugeleitet wurden. Zudem gingen zahlreiche



Eingaben als E-Mail ein, die keine Petitionen waren. Diese konnten an das jeweils zuständige Ministerium weitergeleitet und „neutral“ abgeschlossen werden.

Abschluss der Petitionen im Berichtszeitraum



Dass dem Anliegen der Petentin oder des Petenten (teilweise) nicht entsprochen werden konnte (negatives Ergebnis), ist ein Beleg dafür, dass die Mehrzahl der überprüften Behördenentscheidungen nicht zu beanstanden war. Die Behörden haben also die kritisierten Entscheidungen auf Grundlage von Recht und Gesetz getroffen, Ermessensspielräume genutzt und somit rechtskonform gearbeitet. Selbst wenn diese Verfahren nicht im Sinne der Petentin oder des Petenten entschieden wurden, ist dies doch ein Beleg für das rechtsstaatliche Verhalten der Verwaltung.



Dies kann auch dem in der Verfassung verankerten Prinzip der Gewaltenteilung geschuldet sein. Dem Parlament steht demnach keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu.

Des Weiteren können Petitionsverfahren auch gerichtliche Entscheidungen nicht ändern, inhaltlich überprüfen oder aufheben. Richterinnen und Richter sind lediglich dem Gesetz unterworfen und in ihren Entscheidungen weitestgehend frei.

Dem Petitionsausschuss kann unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine Vermittlungsfunktion zukommen, insbesondere dann, wenn die Fronten zwischen den Petentinnen und Petenten und den beteiligten Behörden verhärtet sind. Außerdem vermag er das behördliche Verfahren und das Ergebnis des Verwaltungshandelns verständlich darzulegen.

Sitzungen der Vorprüfungskommission für Petitionen

Die Vorprüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen für Petitionen. Sie bereitet die Sitzungen des Petitionsausschusses vor und regelt allgemeine Angelegenheiten wie beispielsweise die Teilnahme am Hessentag, Sitzungstermine, Termine für Bürgersprechstunden, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Planspielen, Reisen des Ausschusses und besondere Rechtsthemen. Getagt hat die Vorprüfungskommission im Jahr 2021 an acht Terminen, die allesamt als Videokonferenz durchgeführt wurden.



Sonder-Vorprüfungskommission zur Erarbeitung eines Petitionsgesetzes

Seit Beginn der Legislaturperiode war es die gemeinsame Absicht aller Fraktionen, ein Petitionsgesetz für Hessen auf den Weg zu bringen. Im Jahr 2021 machte sich die Ausschussvorsitzende gemeinsam mit den Obleuten auf den Weg, in einer Vielzahl von Sondersitzungen der Vorprüfungskommission einen gemeinsamen Gesetzesentwurf, der maßgeblich von vier Fraktionen – CDU, BÜNDNIS 90/DIE Grünen, SPD und Freie Demokraten – getragen wurde, zu erarbeiten. Viele Diskussionen, Verhandlungsrunden und Abstimmungen waren notwendig, um diesen ungewöhnlichen, fraktionsübergreifenden Weg zur Schaffung eines Gesetzes zu gehen. Ziel war es, die Bedeutung der Petitionen zu stärken und den Menschen ein modernes und von einer breiten Mehrheit im Parlament getragenes Gesetz vorlegen zu können, unabhängig von parteitaktischen Überlegungen.

Dies gelang mit der Einbringung des gemeinsamen Gesetzesentwurfs und der ersten Lesung im Plenum am 19. Mai 2021, rechtzeitig zum 50. Jubiläum des Petitionsausschusses. Parallel dazu legte die Fraktion Die Linke einen weiteren Gesetzesentwurf vor. Es folgten die gemeinsame Anhörung der beiden Entwürfe durch Expertinnen und Experten zusammen mit dem Hauptausschuss, Auswertungssitzungen, die zweite Lesung, ein gemeinsamer Antrag, der verschiedene Aspekte der Expertenvorschläge aufgriff, und schließlich am 14. Dezember 2021 die dritte Lesung und Verabschiedung des gemeinsamen Gesetzesentwurfs.

Das Petitionsgesetz

Das Gesetz über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag (Hessisches Petitionsgesetz – HPetG) trat am 1. Januar 2022 in Kraft.



Es war ein wichtiger Schritt auf dem Weg das Petitionsrecht zu stärken, zu modernisieren und bekannter zu machen. Es bekräftigt den Anspruch der Petentinnen und Petenten, dass deren Eingaben entgegengenommen, sachlich geprüft und beschieden werden. Auf das „wie“ und den konkreten Ausgang gibt auch das Gesetz richtigerweise keinen weiteren Rechtsanspruch.

Weitere Wünsche nach mehr Öffentlichkeit des Petitionsverfahrens, nach Anhörungen und Mitzeichnungsmöglichkeiten wurden im Abwägungsprozess den schutzwürdigen Einzelinteressen gegenübergestellt und sind im Gesetz nicht vorgesehen.

Alle Fragen des Aufenthaltsrechts wurden im Gesetz bewusst nicht geregelt, da es sich entweder um Kompetenzen des Bundesgesetzgebers handelt oder diese durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport per Erlass geregelt werden.

Über die Erfahrungen mit dem Gesetz wird im nächsten Jahr berichtet.

Petitionerlass

Neben dem Petitionsgesetz ist in Hessen zum 1. Januar 2022 auch ein neuer Erlass in Kraft getreten, der wie schon zuvor das Verfahren bei aufenthaltsrechtlichen Petitionen regelt. Die neue Regelung sieht nun gestaffelte Fristen von maximal einem Jahr zur Erteilung einer sogenannten Ermessensduldung für die Dauer des Petitionsverfahrens vor, in denen grundsätzlich – trotz vollziehbarer Ausreisepflicht der betroffenen Personen – weiterhin aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht ergriffen werden.

Hiervon sieht der Erlass jedoch in konkreten Fällen, so zum Beispiel bei Festlegung eines Abschiebetermins durch Buchung eines Fluges oder



erheblicher Straffälligkeit, Ausnahmen vor. Wie sich die neuen Regelungen auf die Petitionsverfahren und die Arbeit des Petitionsausschusses auswirken werden, wird sich in diesem Jahr zeigen.

50 Jahre Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages feierte am 21. April 2021 seinen 50. Geburtstag. Hierzu stattete Landtagspräsident Boris Rhein dem Petitionsausschuss einen Besuch ab und brachte auf Wunsch der damaligen Vorsitzenden Manuela Strube Geburtstagstörtchen mit.

Am 21. April 1971 kam der Petitionsausschuss unter dem damaligen Vorsitzenden Karl-Heinrich Trageser (CDU) erstmals zusammen, weil die Anzahl der an den Hessischen Landtag gerichteten Petitionen zu viele für die jeweiligen Fachausschüsse wurden. Das Petitionsrecht ist jedoch älter als sein Ausschuss und wurde bereits 1946 in der Hessischen Verfassung verankert.

Seitdem wurden abertausende Anliegen von Petentinnen und Petenten in dem dafür eigens eingerichteten Ausschuss von den jeweiligen Mitgliedern gewissenhaft geprüft und Beschlussvorschläge erarbeitet.

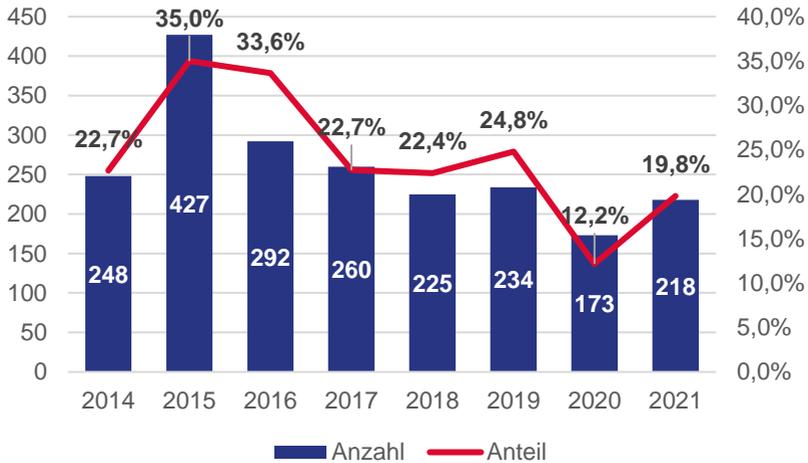
Themenfelder

Aufenthaltsrechtliche Petitionen

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der aufenthaltsrechtlichen Petitionen im Vergleich zu der Gesamtzahl der eingegangenen Eingaben erhöht. Der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl betrug 19,8 % im Jahr 2021 im Gegensatz zu 12,2 % im Jahr 2020.



Petitionen zum Aufenthaltsrecht



Die Zahl der Petitionen mit aufenthaltsrechtlichem Bezug sind im Berichtszeitraum auf 218 Fälle im Vergleich zu 173 Fällen im Vorjahr gestiegen. Die Zunahme dieser Petitionen lässt sich größtenteils auf die Wiederaufnahme von Flugverbindungen nach den durch Corona bedingten Einschränkungen und damit auf die nun wieder vermehrte Möglichkeit der Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zurückführen. Dadurch kam es im Jahr 2021 zu einer größeren Anzahl von eiligen Petitionen, bei denen bereits Abschiebetermine feststanden und um eine Aussetzung der Rückführung gebeten wurde.

Die Auswirkungen des Anfang 2020 eingeführten Migrationspaketes spiegeln sich weiterhin auch im Jahr 2021 im Besonderen in positiven Entscheidungen bei der neu geschaffenen Möglichkeit der Erteilung einer Beschäftigungsduldung für ausreisepflichtige Ausländerinnen und Ausländer wider. Dadurch konnte einem über einen längeren Zeitraum



erwerbstätigen Personenkreis ein weiteres Bleiberecht im Bundesgebiet ermöglicht werden. Gerade in diesen besonderen Fallkonstellationen hakte der Petitionsausschusses in vielen Fällen bei den zuständigen Behörden nach und begleitete das Prüfverfahren bis zur letztendlichen Entscheidung sehr intensiv.

Verteilung nach Herkunftsland im Zeitraum 2018 bis 2020

Berichtszeitraum: 01.01.2021 bis 31.12.2021

Land	Anzahl	%
Pakistan	45	20,64
Türkei	29	13,30
Iran	21	9,63
Äthiopien	20	9,17
Serbien	10	4,59

Berichtszeitraum: 01.01.2020 bis 31.12.2020

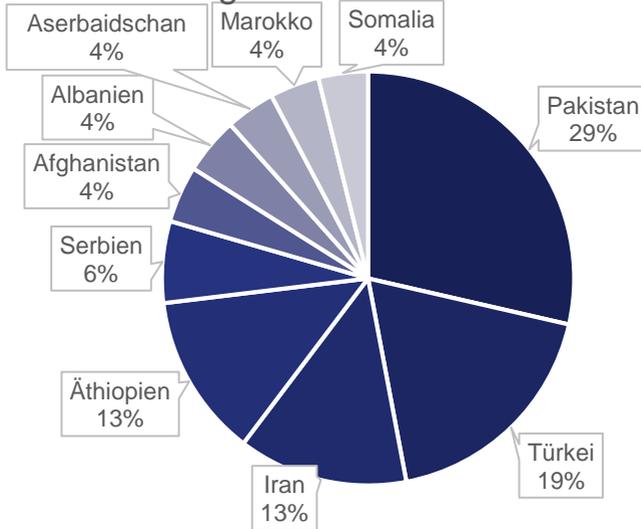
Land	Anzahl	%
Pakistan	29	16,76
Türkei	24	13,87
Serbien	15	8,67
Marokko	12	6,94
Iran	8	4,62

Berichtszeitraum: 01.01.2019 bis 31.12.2019

Land	Anzahl	%
Pakistan	32	13,68
Türkei	26	11,11
Marokko	22	9,40
Afghanistan	15	6,41
Iran	14	5,98



Verteilung nach Herkunftsland 2020



Dublin-III-Verordnung

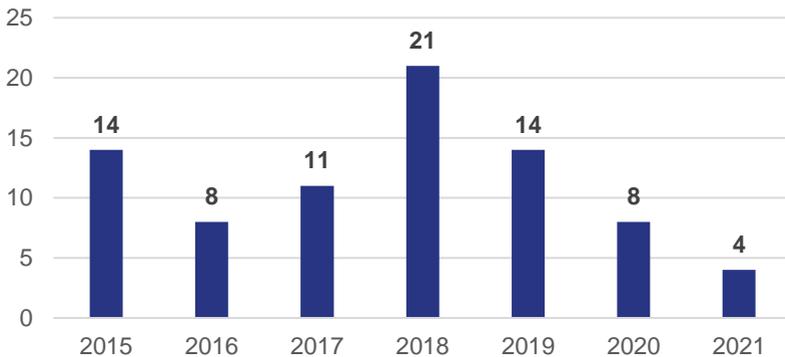
Den Hessischen Landtag erreichen auch einige aufenthaltsrechtliche Petitionen für Flüchtlinge, die der sogenannten Dublin-III-Verordnung unterliegen. Danach ist derjenige Staat verpflichtet, das Asylverfahren durchzuführen, in dem die asylsuchende Person zum ersten Mal in ein Land der EU einreist.

Ergibt diese Prüfung, dass ein anderer Staat für den Asylantrag zuständig ist, so wird dieser gebeten, die asylsuchende Person zu übernehmen. In diesen speziellen Fällen ist ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowohl für die Prüfung der zielstaats- und inlandsbezogenen Abschiebungshindernisse als auch für die Entscheidung über weitere Maßnahmen zuständig.



Eine hessische Zuständigkeit für die Gewährung eines weiteren Aufenthalts dieser Personen im Bundesgebiet besteht daher nicht, so dass solche Petitionen generell an den Deutschen Bundestag abgegeben werden.

Dublin III Fälle



Petitionen aus dem Bereich Justiz

Die Petitionen aus dem Justizbereich umfassen eine sehr große Bandbreite an Themen. Das beginnt bei der Forderung nach Akteneinsicht, die verwehrt wurde, bei dem Wunsch nach Haftverkürzung, über Kritik an den Grundbuchämtern bis hin zur regelhaften Beschwerde über die Arbeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

Petitionen und Gerichtsverfahren

Petitionen, die dem Bereich des Hessischen Ministeriums der Justiz zuzuordnen sind – und nicht den Strafvollzug betreffen – kritisieren häufig die Verfahrensführung von Richterinnen und Richtern, deren Urteile, die vermeintliche Verletzung von rechtllichem Gehör nach Artikel 103 Grundgesetz (GG) und die lange Verfahrensdauer, insbesondere vor Verwaltungsgerichten oder in Familiensachen. Im Jahr 2021 gerieten



auch häufiger die Grundbuchämter an den Amtsgerichten in den Fokus der Kritik. Es gab auch einige Petitionen, die um Strafaussetzung oder -verkürzung baten. Gegenstand vieler Petitionen waren außerdem die Staatsanwaltschaften, weil sie kein Verfahren oder ein Verfahren eingeleitet haben, die Akteneinsicht verwehren oder zu lange ermitteln. Pauschal wird der hessischen Justiz Korruption oder korrumpierbares Verhalten vorgeworfen.

Der Petitionsausschuss kann insbesondere bei Kritik an Richterinnen und Richtern und Verfahrensfragen nur sehr begrenzt tätig werden. Die Spruchtätigkeit der Gerichte darf parlamentarisch nicht überprüft werden. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen nur einer Dienstaufsicht, soweit diese Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird, was in der Praxis sehr selten der Fall ist.

Allerdings sind Eingaben, die Gerichtsverfahren betreffen, einer Behandlung durch den Petitionsausschuss nicht gänzlich entzogen. Wenn von einer hessischen Behörde ein bestimmtes Verhalten in einem Rechtsstreit verlangt wird, handelt es sich um ein Anliegen, das als Petition behandelt werden kann.

Weiterhin können Probleme im Bereich der Gerichtsorganisation und -verwaltung durch den Petitionsausschuss überprüft werden.

Petitionen von Gefangenen

Auch Inhaftierte nutzen das Grundrecht auf Einreichen einer Petition an die Volksvertretung. Hiervon wurde 2021 in 44 Fällen Gebrauch gemacht (2020: 52 Fälle).

Der Unterausschuss Justizvollzug befasste sich mit Beschwerden von Menschen in Untersuchungs- und Strafhaft sowie in der Sicherungsver-



wahrung. Schwerpunkte bildeten die Besuchsmöglichkeiten, die während der Corona-Pandemie stark eingeschränkt wurden, Testungen und Impfungen aufgrund der Corona-Pandemie, Verlegung in Heimatnähe, Einkaufsmöglichkeiten der Gefangenen, persönliche Vollzugspläne, Verletzung des Postgeheimnisses und die medizinische Behandlung in den Justizvollzugsanstalten.

Die Videotelefonie in den Justizvollzugsanstalten wurde im Zuge der Pandemie weiter ausgebaut, um die stark eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten auszugleichen.

Petitionen aus dem Bereich des Hessischen Kultusministeriums

Auch im Bereich des Hessischen Kultusministeriums war Corona das vorherrschende Thema. Die 50 hierzu eingereichten Petitionen befassen sich mit der Schulöffnung, Testpflicht für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, mit der Maskenpflicht, Impfmöglichkeiten, aber auch mit der Notengebung im Homeschooling.

Datenschutz

Eingaben, die sich mit Beschwerden rund um den Datenschutz und die Arbeit des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) beschäftigen, sind mittlerweile weiter rückläufig. Das bedeutet für den Petitionsausschuss, dass die öffentliche Hand im Umgang mit der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz mittlerweile geübt ist und die Bearbeitungsrückstände daher auch beim HBDI nicht mehr allzu groß sein dürften. Die meisten Petitionen betrafen diesen selbst, konnten aber in den allermeisten Fällen entkräftet werden.

Eine große Unterstützung war der HBDI auch bei der Erstellung des Petitionsgesetzes, insbesondere in der rechtssicheren Umsetzung der



Anforderungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs bezüglich der Auskunftsrechte nach der DS-GVO in den neuen Gesetzestext.

Rundfunkstaatsvertrag

Weiterhin Schwerpunkt der Petitionen für den Hauptausschuss sind die Abschaffung der Rundfunkgebühren aus den unterschiedlichsten Gründen. Auch Kritik an den verschiedenen Hörfunkprogrammen, der Häufigkeit von Fußballübertragungen, Werbezeiten, Wiederholungen ist Inhalt der Eingaben. Hier ist jedoch der Einfluss des Hessischen Landtages gering, denn die jeweiligen Hör- und Rundfunkanstalten besitzen eine weitestgehende Programmautonomie, die zu Recht unabhängig von politischer Einflussnahme ist. Anregungen können weitergegeben werden, aber letztendlich entscheiden die jeweilige Rundfunkanstalt und die zuständigen Gremien. Anders sieht es natürlich aus, wenn der Jugendschutz bemängelt wird, hier wird streng geprüft und nachgefragt.

Im Jahr 2021 gingen insgesamt 16 Petitionen zur vorgenannten Thematik ein (2020: 20).

Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen

Sowohl das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung sehen das Petitionsrecht als Individualrecht, das aber auch in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden kann.

Während die Einzelpetition überwiegend ein persönliches Problem zum Thema hat, greifen Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen oft ein Anliegen von grundsätzlicher, gesellschaftlicher oder regionaler Bedeutung auf, welches bereits eine besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfährt. Dabei kann es sich um individuell abgefasste Eingaben oder auch um Unterschriftensammlungen zu denselben Anliegen handeln.



Gerade bei den vorgenannten Petitionen, die in Gemeinschaft eingereicht werden und von grundsätzlicher, gesellschaftlicher Bedeutung sind, besteht bei den Petentinnen und Petenten zunehmend der Wunsch, ihre Eingabe öffentlichkeitswirksam und persönlich an die Abgeordneten des Hessischen Landtages zu übergeben. Hierzu sei angemerkt, dass die öffentliche Übergabe einer Petition an die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landtages persönlich zu erfolgen hat und daher ihrer oder seiner Genehmigung bedarf. Diese oder dieser kann die Übergabe auch delegieren.



Öffentliche Übergabe einer Petition an die damalige
Ausschussvorsitzende

Die Hilfe im Einzelfall hat allerdings keinen geringeren Stellenwert als die Behandlung von Sachverhalten, die eine Vielzahl von Menschen betreffen. Die Behandlung eines Anliegens im Petitionsausschuss erfolgt unabhängig von der Anzahl der Unterstützerinnen und Unterstützer einer Petition. Auch die öffentliche Übergabe einer Petition von grundsätzlicher, gesellschaftlicher Bedeutung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landtages hat keine Auswirkungen auf den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Bearbeitung von Petitionen.



Mehrfachpetitionen

Mehrfachpetitionen sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.

Massenpetitionen

Massenpetitionen dagegen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit einem wortgleichen oder im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Urheberin oder Urheber der Petitionen in Erscheinung tritt. Diese werden als eine Petition geführt und die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Bei Massenpetitionen erhalten die Petentinnen und Petenten keine einzelnen Eingangsbestätigungen. Dies erfolgt ausschließlich über die Bekanntmachung auf der Internetseite des Hessischen Landtages. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung der Entscheidung an gleicher Stelle.

Sammelpetitionen

Davon abzugrenzen sind Sammelpetitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit einem wortgleichen oder im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Urheberin oder Urheber der Petitionen in Erscheinung tritt.

Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Urheberinnen und Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung, soweit keine Urheberin oder Urheber erkennbar ist, durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt.



Nach Abschluss der Petition erfolgt die Unterrichtung über das Ergebnis des Petitionsverfahrens ebenfalls über die als Urheberinnen und Urheber der Petition in Erscheinung tretenden Personen. Diese werden gebeten, die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner entsprechend zu informieren.

Eine Sammelpetition wird als eine Petition geführt und die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.



Petitionen von allgemeinem Interesse

Im Berichtszeitraum 2021 sind 18 Petitionen, die von mindestens 30 Personen unterstützt werden, eingegangen. Im Folgenden werden die Petitionen mit mehr als 1.000 Unterstützerinnen und Unterstützern vorgestellt.

Thema	Anzahl Unter- schriften
Einrichtung eines Opferfonds für Opfer rechtsterroristischer Gewalt	53.551
Camping als autarke Urlaubsform differenziert betrachten & Camping- und Wohnmobilstellplätze öffnen	43.961
Schutz der Erzieherinnen und Erzieher in Kitas vor Corona	27.888
Petition zur Rücküberführung des UKGM in öffentliches Eigentum	18.203
8. März soll gesetzlicher Feiertag werden	15.000
Bitte um angemessene finanzielle Ausstattung freier Schulen nach dem Hessischen Ersatzschulfinanzierungsgesetz	13.074
Mietenstopp für Alle	3.426
Einführung des Schulfaches „Mensch, Tier, Klima“	1.244



Einrichtung eines Opferfonds für Opfer rechtsterroristischer Gewalt

Die im Juni 2021 öffentlich übergebene Petition, hat die Einrichtung eines Opferfonds für Überlebende und Hinterbliebene von rechtsterroristischen Gewalttaten in Hessen zum Anliegen und wurde von über 50.000 Menschen unterstützt.

Aufgrund des von vier Fraktionen im Plenum gestellten Antrages auf Schaffung eines Fonds für die Opfer und Angehörigen schwerer Gewalttaten von landesweiter Bedeutung und von Terroranschlägen sowie Einsetzung eines Opferfondsbeirats ist die Zuständigkeit für das Thema im politischen Bereich bei den Fraktionen zu sehen. Daher wurde die Petition in diesem Falle nicht an die Hessische Landesregierung mit der Bitte um Stellungnahme übersandt, sondern direkt an die Fraktionen und fraktionslosen Abgeordneten im Hessischen Landtag zur Prüfung und weiteren Verwendung weitergeleitet.

Der Hessische Landtag hat am 8. Juli 2021 die Einrichtung eines Fonds für die Opfer und Angehörigen schwerer Gewalttaten von landesweiter Bedeutung und von Terroranschlägen sowie Einsetzung eines Opferfondsbeirats beschlossen.

Camping als autarke Urlaubsform differenziert betrachten & Camping- und Wohnmobilstellplätze öffnen

Beim Hessischen Landtag ist im April 2021 die Petition „Camping als autarke Urlaubsform differenziert betrachten & Camping- und Wohnmobilstellplätze öffnen“ eingegangen. Das Anliegen zeichneten über 40.000 Personen mit. Die Petition wurde dem Petitionsausschuss zur Behandlung überwiesen, dem hierzu eine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vorliegt.



Der Hessische Landtag hat beschlossen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen. Eine Petition wird der Landesregierung als Material zugewiesen, falls das geltende Recht die an sich wünschenswerte Erfüllung des Anliegens nicht zulässt, jedoch geprüft werden soll, ob die Petition Anlass gibt, entgegenstehende Bestimmungen zu ändern oder auf ihre Änderung hinzuwirken.

Die abschließende Mitteilung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ist auf der Internetseite des Hessischen Landtages einsehbar.

Schutz der Erzieherinnen und Erzieher in Kitas vor Corona

Beim Hessischen Landtag ist Ende Januar 2021 die Petition „Schutz der Erzieherinnen und Erzieher in Kitas vor Corona“ eingegangen. Die Petition wurde am 25. Februar 2021 durch Beschluss des Petitionsausschusses zur weiteren Behandlung an den Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss überwiesen. Die öffentliche Übergabe der zur Petition gehörenden Unterschriften erfolgte am 16. März 2021 an die damalige Ausschussvorsitzende.





Der Hessische Landtag hat auf Empfehlung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses beschlossen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen. Das bedeutet, dass das Ministerium für Soziales und Integration die Petentin informiert. Die abschließende Mitteilung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration ist auf der Internetseite des Hessischen Landtages einsehbar.

Petition zur Rücküberführung des UKGM in öffentliches Eigentum

Die im November 2021 öffentlich an die damalige Vorsitzende des Petitionsausschusses übergebene Petition hat die Rücküberführung des Universitätsklinikums Gießen und Marburg (UKGM) in öffentliches Eigentum zum Anliegen. Die Eingabe wird von über 18.000 Personen unterstützt. Sie wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst zur Bearbeitung überwiesen und das zuständige Ministerium um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.



Über den weiteren Fortgang der Petition wird zu gegebener Zeit auf der Internetseite des Hessischen Landtages informiert.



8. März soll gesetzlicher Feiertag werden

Die nicht in Hessen lebende Petentin wandte sich mit dem Anliegen an den Hessischen Landtag, den 8. März als internationalen Tag der Frauen – wie im Land Berlin – zum gesetzlichen Feiertag zu machen.

Sie verband mit diesem Ansinnen das Ziel, Gleichberechtigung zu fördern und auf bestehende Missstände aufmerksam zu machen. Außerdem wollte sie der Frauen gedenken, die sich für Gleichberechtigung einsetzen und eingesetzt haben. Mit der Petition reichte die Petentin über 15.000 Unterschriften von Unterstützerinnen und Unterstützern ein, um ihrem Wunsch Nachdruck zu verleihen.

Zu diesem Anliegen wurde das zuständige Hessische Ministerium des Innern und für Sport um Stellungnahme gebeten. Es führte aus, dass die rechtliche Ausgestaltung des Feiertagsschutzes Sache der Länder sei. Dieses Recht bestehe unabhängig vom Verhalten anderer Länder. In Hessen werde dabei seit 1952 Wert darauf gelegt, nur landeseinheitlich begangene Feiertage gesetzlich zu schützen.

Eine Erweiterung des Bestands staatlich anerkannter Feiertage sei zwar rechtlich möglich, aktuell aber nicht geplant. Darüber hinaus führte das Ministerium aus, dass die Würdigung wichtiger Feiertage – dieser Wunsch bestehe auch für Tage wie den Kindertag oder den Tag der Befreiung – nicht zwangsläufig mit der Umwandlung in einen gesetzlich geschützten Feiertag geschehen müsse.

Die Petentin wurde über diese Sach- und Rechtslage unterrichtet.



Bitte um angemessene finanzielle Ausstattung freier Schulen nach dem Hessischen Ersatzschulfinanzierungsgesetz

Die im Dezember 2021 am Rande des Plenums der damaligen Vorsitzenden des Petitionsausschusses öffentlich übergebene Petition, hat eine bessere Finanzierung freier Schulen zum Anliegen. Die Petition wird von mehr als 13.000 Menschen unterstützt und wurde dem Kulturpolitischen Ausschuss zur Bearbeitung überwiesen.



Das Hessische Kultusministerium wurde um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Über den weiteren Fortgang der Petition wird zu gegebener Zeit auf der Internetseite des Hessischen Landtages informiert.

Mietenstopp für Alle

Mit der beim Hessischen Landtag eingegangenen Petition wurde ein Mietenstopp für alle Wohnungen in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten gefordert. In den nächsten fünf Jahren sollen die Mieten dort um maximal 1 % pro Jahr steigen dürfen.

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss zur Behandlung überwiesen, dem hierzu eine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für



Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vorliegt. Da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 25. März 2021 zum Berliner Mietendeckel entschieden hat, dass ein Mietenstopp nicht auf Landesebene, sondern ausschließlich auf Bundesebene geregelt werden kann, hat der Hessische Landtag beschlossen, die Petition dem Deutschen Bundestag zu überweisen.

Einführung des Schulfaches "Mensch, Tier, Klima"

Beim Hessischen Landtag ist im Januar 2021 die Petition Einführung des Schulfaches "Mensch, Tier, Klima" eingegangen. Unterstützt wird das Anliegen von 1.244 Menschen. Die Petition wurde dem Petitionsausschuss zur Behandlung überwiesen.

Es werden umweltpolitische Inhalte im Unterricht vorgeschlagen, um so das Bewusstsein für Umwelt- und Klimathemen zu sensibilisieren. Über den weiteren Fortgang der Petition wird zu gegebener Zeit auf der Internetseite des Hessischen Landtages informiert.





Öffentlichkeitsarbeit

Eine stetige Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, die Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Einreichung einer Petition zu informieren. Dadurch wird das Ziel einer steigenden Partizipation am politischen Prozess angestrebt.

Um dieses Ziel realisieren zu können, verfolgt der Petitionsausschuss verschiedene Methoden, um den Menschen das Petitionsrecht, das Verfahren, den Ausschuss und seine Tätigkeit näher zu bringen. Dazu zählt die Herausgabe von Informationsmaterialien.

In diesem Jahr wurde ergänzend auf der Jugendhomepage des Hessischen Landtages ein Erklärfilm zum Petitionsverfahren für die jüngere Zielgruppe bereitgestellt.



Des Weiteren werden auf der Homepage und auf den Social-Media-Seiten (Facebook, Twitter, Instagram und YouTube) des Hessischen Landtages regelmäßig Informationen rund um die Arbeit des Petitionsausschusses angeboten.

Ebenfalls einen hohen Stellenwert innerhalb der Öffentlichkeitsarbeit stellt der direkte Austausch mit Bürgerinnen und Bürgern in Gesprächsformaten dar. Aufgrund der Corona-Pandemie musste der Petitionsausschuss im vergangenen Jahr auf viele gewohnte Veranstaltungen und Gesprächstermine verzichten. Hierzu zählen zum Beispiel der jährlich stattfindende Hessentag oder Bürgersprechstunden in Präsenz.



Bürgersprechstunden

Auch in Zeiten der Pandemie bietet der Petitionsausschuss des Hessischen Landtages den Menschen regelmäßig ein offenes Ohr an. Im Jahr 2021 fanden insgesamt sechs Sprechstunden statt, in diesen konnten 15 Gespräche geführt werden.

Dabei haben Interessierte die Möglichkeit, ein bis zu 30-minütiges informelles Gespräch mit einer oder einem Abgeordneten aus dem Petitionsausschuss zu führen, in dem sie ihre Anliegen vortragen können. Diese Termine wurden auch genutzt, wenn die jeweiligen Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein konkretes Problem hatten, sich aber nicht sicher waren, ob eine Petition in diesen Angelegenheiten sinnvoll, überhaupt möglich oder eine hessische Zuständigkeit gegeben ist. Die angebotenen Sprechstunden fanden ausschließlich per Video- oder Telefonkonferenz statt. Persönliche Vorsprachen waren pandemiebedingt leider weiterhin nicht umsetzbar. Im Rahmen dieser Gespräche konnten auch Hinweise zum Einreichen einer Petition und zu den organisatorischen Abläufen des Verfahrens gegeben werden.

Besonders häufig ging es dabei um Themen wie die Situation in den hessischen Schulen hinsichtlich der Pandemie, Entscheidungen in gerichtlichen Verfahren (keine Zuständigkeit des Petitionsausschusses), baurechtliche Angelegenheiten, Beschwerden über Entscheidungen in bereits abgeschlossenen Petitionen, aber auch aufenthaltsrechtliche Anliegen wurden vorgetragen. Es kam im Zuge der Gespräche zu neun Petitionseingaben.

Um die Angebote des Petitionsausschusses bekannt zu machen, werden diese Termine auf der Webseite sowie den Social-Media-Kanälen des Hessischen Landtages, in Pressemitteilungen und durch die Mitglieder des Petitionsausschusses angekündigt und beworben.



Der Petitionsausschuss hofft, dass im Laufe des Jahres auch wieder Bürgersprechstunden mit persönlicher Vorsprache in und außerhalb Wiesbadens möglich sein werden.

Ortstermine

Im vergangenen Jahr führte der Petitionsausschuss vier Ortstermine durch. Diese dienten in erster Linie dazu, sich vor Ort ein Bild über den in der Petition geschilderten Sachverhalt zu machen, den Dialog mit den Beteiligten zu fördern und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse in die Beratung im Petitionsausschuss einfließen zu lassen.



Ortstermin des Petitionsausschusses im Reinhardswald

Neben den Abgeordneten und den Petentinnen und Petenten nahmen an diesen Terminen auch Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Behörden teil.

Darüber hinaus wurden durch den Petitionsausschuss fünf Runde Tische, drei davon als Videokonferenz, in Petitionsverfahren initiiert, um in Gesprächen Lösungsmöglichkeiten zu suchen.



Teilnahme an Veranstaltungen durch den Petitionsausschuss

Geplanter Hessentag 2021 in Fulda

Vom 21. bis 30. Mai 2021 sollte in Fulda der 60. Hessentag stattfinden. Leider fiel diese bürgernahe Veranstaltung – ein besonderes Ereignis im Jahr für den Petitionsausschuss – der Corona-Pandemie zum Opfer. Hier ist der Ausschuss üblicherweise in der Landesausstellung mit einem eigenen Stand vertreten, um direkt mit den Menschen ins Gespräch zu kommen und über die Arbeit des Ausschusses zu informieren. Außerdem veranstaltete der Petitionsausschuss in der Vergangenheit während des Hessentages regelmäßig ein „Planspiel Petitionsausschuss“ als Schulprojekt mit einer ortsansässigen Schule.

Planspiel Petitionsausschuss

Auch wenn aufgrund der Corona-Pandemie keine Planspiele vor Ort mit Schulen durchgeführt werden konnten, wurden diese digital mehrmals veranstaltet.

Nach einem digitalen Einführungstermin zum Petitionsrecht mit der damaligen Vorsitzenden des Petitionsausschusses folgte bei einer zweiten Videokonferenz eine lebhafte Diskussion mit Mitgliedern des Petitionsausschusses.

- Planspiel mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 12 der Philipp-Reis-Schule Friedrichsdorf

Die Schülerinnen und Schüler erarbeiteten Petitionen und Lösungsmöglichkeiten zu den Themen Hitzefrei-Regelung an Schulen, Anpassung des Abitur-Erlasses aufgrund der pandemischen Lage, Einsatz von Luftfiltern in Klassenräumen, Mofa-Führerschein



mit 15 Jahren, Homeschooling sowie Klimaschutz und Digitalisierung im Unterricht.

- Planspiel mit der Klasse 10 der Freiherr-vom-Stein-Schule Fulda

Die Schülerinnen und Schüler berieten die von ihnen entwickelten Petitionen zu Damentoiletten in öffentlichen Gebäuden, Integration eines neuen Schulfaches, Mitspracherecht von Jugendlichen in der Politik, den ÖPNV preislich attraktiver gestalten sowie Digitalisierung an Schulen.

- Informationsgespräch mit der Klasse 7 des Gymnasiums Philippinum Weilburg

Mit Anforderung der Kinderbroschüre zum Petitionsrecht im Dezember 2020 wurde den Schulen angeboten, ein Informationsgespräch mit der damaligen Vorsitzenden des Petitionsausschusses zum Petitionsrecht zu führen.

Die Klasse 7 des Gymnasiums Philippinum nutzte dieses Angebot, um eine Vorstellung davon zu bekommen, ihr Grundrecht auf Einreichung einer Petition wahrzunehmen.

Ein großer Dank geht an dieser Stelle an die engagierten Schülerinnen und Schüler und ihre Lehrkräfte.



Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses

FSJ-Blog und regelmäßiger Podcast des Hessischen Landtages

Im Jahr 2021 sind verschiedene Petitionen eingegangen, die sich mit den Medien der Öffentlichkeitsarbeit des Hessischen Landtages beschäftigten. In zwei dieser Petitionen wurde angeregt, dass der Hessische Landtag einerseits den FSJ-Blog bis auf Weiteres weiterführen und andererseits einen eigenen Podcast veröffentlichen solle.

Jugendliche zwischen 16 und 26 Jahren haben die Chance, ihre persönlichen und beruflichen Perspektiven durch ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) außerhalb von Schule und Beruf auszubauen. Ein FSJ kann auch im politischen Bereich (FSJ Politik/Demokratie) beim Hessischen Landtag geleistet werden. Bereits seit längerer Zeit wird auf der Homepage des Hessischen Landtages ein Blog unterhalten, auf den regelmäßig durch die FSJler Beiträge hochgeladen wurden. Die Petition, die eine Weiterführung des FSJ-Blogs anregte, konnte positiv abgeschlossen werden, da zum Zeitpunkt der Entscheidung beabsichtigt war, den Blog bis auf Weiteres fortzusetzen. Dennoch wurde der FSJ-Blog mit Amtsantritt der neuen FSJler am 1. September 2021 eingestellt. Es ist vorgesehen, vergleichbare Informationen über neuere Medien an die Öffentlichkeit zu bringen.

In der zweiten Petition wurde die Einrichtung eines Podcasts angeregt. Dem Petitionsausschuss des Hessischen Landtages wurde mitgeteilt, dass eine solche Prüfung derzeit ausstehe, ein Podcast jedoch einen erheblichen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand darstelle. Hierbei werden Eingaben wie diese ebenfalls berücksichtigt. Schließlich wurde die Einrichtung eines solchen Mediums genehmigt, sodass seit 2021 der offizielle Podcast „Setzpunkt“ des Hessischen Landtages überall zu



finden ist. Die Folgen werden abwechselnd durch die FSJler und durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten gestaltet, weshalb auch diese Petition positiv abgeschlossen werden konnte.



Generell versucht der Hessische Landtag seine Öffentlichkeitsarbeit diesbezüglich zeitgemäßer auszubauen, so dass weitere solcher Konzepte geplant sind. Sobald diese eingerichtet wurden, werden Sie dies auf der Homepage des Hessischen Landtages erfahren.

Anschaffung Souvenir-Prägemaschine für Stadtschlossmotiv

In dieser Petition stand erneut die Arbeit des Hessischen Landtages im Fokus. Der Petent regte an, eine Maschine zur Prägung von Souvenir-Medaillen anzuschaffen. Diese Medaillen sollen als Motiv das Stadtschloss tragen und als Erinnerung eines Besuches im Hessischen Landtag dienen. Bekannt ist eine solche Maschine von einer Vielzahl von touristischen Zielen wie Schlösser und Burgen.

In der hierzu eingeholten Stellungnahme wird betont, dass der Hessische Landtag bei seiner parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit den Schwerpunkt auf die politische Bildung legt. So wolle man anhand zahlreicher Printmedien und der Aktivität auf sozialen Netzwerken über die parlamentarische Arbeit informieren. Eine Souvenirmünze werde diesen Ansprüchen nicht gerecht. Zudem seien derartige Souvenirs ausschließlich gegen einen Geldbetrag erhältlich, was dem Grundsatz der Öffentlichkeitsarbeit des Hessischen Landtages jedoch widerspreche.



Der Hessische Landtag beabsichtige nicht, durch den Verkauf von Souvenirs Geld zu erwirtschaften und kommerzielle Ziele zu verfolgen. Zudem könnten dafür die finanziellen Mittel nicht bereitgestellt werden.

Somit konnte der Hessische Landtag auch in diesem Jahr nicht alle Wünsche seiner Bürgerinnen und Bürger erfüllen, so dass die Petition negativ abgeschlossen werden musste.

Angebot von Webinaren für die Öffentlichkeit

Auch diese Petition befasste sich mit der politischen Bildung beziehungsweise der Öffentlichkeitsarbeit des Hessischen Landtages. Der Petent regte an, dass die Verwaltung des Hessischen Landtages zukünftig so genannte Web-Seminare oder Webinare anbieten und durchführen soll, an denen interessierte Bürgerinnen und Bürger selbstverständlich kostenlos teilnehmen können.

Zu diesem Anliegen wurde wie folgt Stellung genommen: Neben den weiterhin unverzichtbaren analogen Seminaren werden aktuell und zukünftig auch digitale Formate angeboten. Seit dem vorletzten Jahr bietet der Hessische Landtag verschiedene digitale Bildungsangebote kostenlos an, unter anderem Online-Planspiele, Dialogveranstaltungen mit Abgeordneten und digitale Führungen. Eine Übersicht der digitalen Bildungsangebote ist auf der Homepage zu finden.



Zudem ist beabsichtigt, die digitalen Angebote für Bürgerinnen und Bürger weiter auszubauen, so dass eine weitere Petition über die Arbeit des Hessischen Landtages positiv abgeschlossen werden konnte.



Ausstellung eines Personalausweises

Der Petent wandte sich in einer Online-Petition mit der Bitte an den Hessischen Landtag, ihn bei der Beschaffung eines neuen Personalausweises zu unterstützen.

Die Ausstellung eines neuen Dokumentes war zeitnah zwingend notwendig, um finanzielle Angelegenheiten zu regeln, nachdem seine Ehefrau kurz zuvor verstorben war. Die Beantragung eines Ausweises sei ihm trotz mehrerer Versuche nicht möglich gewesen. Als Grund dafür nannte er lange Terminzeiträume, abgesagte Vorsprachetermine und die mangelnde Barrierefreiheit der Personalausweisbehörde seiner Heimatgemeinde, die ihm als Rollstuhlfahrer den Zugang zu den Büroräumen unmöglich mache.

Das zuständige Hessische Ministerium des Innern und für Sport wurde um Stellungnahme gebeten und informierte sich dazu bei der zuständigen Gemeinde. Es führte aus, dass der geschilderte Sachverhalt wahrscheinlich aufgrund einer Verkettung widriger Umstände zustande gekommen war. Konkret sei das Bemühen des Petenten in die Zeit des Einbaus einer neuen Telefonanlage und technischer Probleme mit einer Terminsoftware gefallen. Diese Probleme seien inzwischen behoben worden. Darüber hinaus befinde sich die zuständige Behörde in einem denkmalgeschützten Gebäude, in dem kein barrierefreier Zugang geschaffen werden könne.

Durch das Petitionsverfahren wurde erreicht, dass der Antrag auf Ausstellung eines Personalausweises persönlich zur Unterschrift zum Petenten gebracht wurde und somit eine zügige Bearbeitung der Neuausstellung erfolgen konnte.

Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen werden.



Bitte um eine längere Duldung für einen äthiopischen Staatsangehörigen

Die Petition wurde durch zwei bevollmächtigte Vertreter zugunsten des Petenten beim Hessischen Landtag eingereicht, um eine längerfristige Duldung im Bundesgebiet zu erhalten. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Petent eine Ausbildung zum Altenpfleger begonnen habe, das Ablegen der Prüfung jedoch zu scheitern drohe, da dem Petenten jeweils nur für einen zeitlich begrenzten Zeitraum von drei Monaten Duldungen ausgestellt würden. Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme sei jedoch eine mindestens sechsmonatige Gültigkeit einer Duldung.

Der Petent reiste 2014 aus Äthiopien ins Bundesgebiet ein. Daraufhin stellte er einen Asylantrag, der rechtskräftig abgelehnt wurde. Durch die fehlende Klärung seiner Identität und mangels Vorlage von Passdokumenten war eine Rückführung in sein Heimatland nicht möglich. Er begann sowohl eine Ausbildung zum Altenpfleger als auch den Erwerb eines Hauptschulabschlusses im Rahmen eines durch das Regierungspräsidium Darmstadt aufgelegten Programms für junge Flüchtlinge. Von der zuständigen Ausländerbehörde wurden jedoch lediglich auf drei Monate befristete Duldungen ausgestellt, so dass Probleme für das Ablegen der Prüfung entstanden.

Die hierfür beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport eingeholte Stellungnahme ergab, dass für eine Zulassung zur Prüfung für die Altenpflegeausbildung eine Duldung des Petenten mit Gültigkeit von sechs Monaten verlangt wurde, wie sie Prüflinge mit geklärteter Identität, das bedeutet mit gültigen Passpapieren, vorlegen konnten. Im Falle des Petenten könne jedoch nur eine Duldung von drei Monaten erteilt werden, da dieser nicht über die benötigten Papiere verfügte. In Zusammenarbeit der Ausländerbehörde und der für die Prüfung zuständigen Fachstelle konnte im Zuge des Petitionsverfahrens erreicht



werden, dass der Petent an der Prüfung auch dann teilnehmen könne, wenn er lediglich über eine Duldung mit einer Gültigkeit von drei Monaten verfüge.

Somit war es dem Petenten möglich, die gewünschte Prüfung in seinem Ausbildungsberuf abzulegen und das Petitionsverfahren konnte positiv abgeschlossen werden, da dem Anliegen der Antragsteller Rechnung getragen wurde.

Bitte um Gewährung eines weiteren Aufenthalts für eine türkische Staatsangehörige

Die Petentin reichte über eine bevollmächtigte Anwaltskanzlei eine Petition ein, um ein Bleiberecht in der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten.

Die Eingabe wurde zum einen damit begründet, dass die Petentin sich in der Türkei in der „kurdischen“ Partei DTP friedlich engagiert habe. Diese Partei wurde 2009 von der türkischen Regierung verboten. Die Petentin sei deswegen zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden und blieb bis 2014 inhaftiert. Im Jahre 2016 reiste sie in das Bundesgebiet ein und stellte einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte. Im Jahre 2018 wurde sie in Abwesenheit in der Türkei erneut zu neun Jahren Haft verurteilt. Es wurde weiter vorgetragen, dass die Petentin befürchte, sofort nach ihrer Rückkehr erneut verhaftet zu werden. Der Asylantrag wurde jedoch abgelehnt, auch die gerichtlichen Verfahren blieben ohne Erfolg. Damit war die Petentin vollziehbar ausreisepflichtig und befürchtete die Abschiebung in die Türkei. Da für die Prüfung von zielstaatsbezogenen Abschiebehindernissen eine hessische Zuständigkeit regelmäßig nicht gegeben ist, wurde die Petition bezüglich dieses Vortrages an den Deutschen Bundestag abgegeben.



In der Petition wurde zum anderen darauf aufmerksam gemacht, dass die türkische Staatsangehörige in Deutschland gut integriert und in ihrer Nachbarschaft sehr engagiert sei. Zudem habe sie einen Deutsch-Kurs absolviert und sei in einem kurdischen Verein für Menschenrechte aktiv. Seit der Petentin die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erlaubt worden sei, suche sie intensiv nach einer Arbeitsstelle, was sich in Zeiten der Pandemie jedoch als sehr schwierig erwiesen habe.

Während des laufenden Petitionsverfahrens stellte die Petentin unter Vorlage von weiteren ihr nun vorliegenden Dokumenten einen erneuten Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20. September 2021 wurde die Petentin als Asylberechtigte anerkannt und die Abschiebungsandrohung aufgehoben. Der Petentin wurde anschließend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und die Petition konnte mit diesem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

Überprüfung der Gemeinnützigkeit des KfH – Kuratorium für Dialyse und Nierentransplantation e. V.

Der Petent bat aufgrund aktueller Standortschließungen unter anderem in Hessen die Gemeinnützigkeit dieses eingetragenen Vereins durch die zuständigen hessischen Finanzbehörden zu überprüfen. Die Standortschließungen liefen nicht nur dem Satzungszweck zuwider, sondern erfolgten zudem aus rein wirtschaftlichem Kalkül. Der Gemeinnützigkeitsstatus sei somit nicht mehr zu rechtfertigen.

Der Gemeinnützigkeitsstatus bei einer Körperschaft führt zu erheblichen steuerlichen Vergünstigungen. Hierzu zählen umfangreiche Steuerbefreiungen, der steuerbegünstigte Spendenabzug beim Spender und außersteuerliche Vorteile wie beispielsweise der Empfang von öffentlichen Zuwendungen oder die Gebührenfreiheit beim Vereinsregister.



Die Einhaltung der Voraussetzungen, insbesondere die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke nach Satzung und im Rahmen der tatsächlichen Geschäftsführung einschließlich der Erfüllung des Selbstlosigkeitsgebotes, der ordnungsgemäßen Mittelverwendung und des Verbots extremistischer Betätigungen, unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung durch das Finanzamt.

Der Betrieb von Nierenzentren und Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) kann grundsätzlich steuerbegünstigte Zwecke verfolgen, wenn die allgemeinen gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Begünstigt wird etwa die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung der Wohlfahrtspflege oder mildtätige Zwecke.

Wirtschaftliche Betätigungen sind vor allem dann zulässig, wenn sie lediglich wegen des gemeinnützigen Zwecks ausgeübt werden, insbesondere zur unmittelbaren Erfüllung der gemeinnützigen Satzungszwecke (beim Betrieb von Nierenzentren und MVZ ist in der Regel von einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb auszugehen, soweit die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind) oder zur Beschaffung und gegebenenfalls Weiterleitung von Mitteln für gemeinnützige Zwecke.

Aufgrund des Steuergeheimnisses konnte der Petent nach Beschlussfassung des Hessischen Landtages über die Sach- und Rechtslage nur allgemeine Informationen erhalten.

Sichere Schulöffnung in Hessen während der Corona-Pandemie

94 Unterstützerinnen und Unterstützer wandten sich mit einer Sammelpetition im Januar 2021 an den Hessischen Landtag und forderten hinsichtlich des Unterrichts an den Schulen Planungssicherheit für Eltern,



Schülerinnen, Schüler und Beschäftigte, indem verlässliche Alternativen zum Normalbetrieb entwickelt werden. Zudem sei mehr Personal notwendig. Vorgeschlagen wurden Unterricht im Schichtbetrieb unter Wahrung der Abstandsregeln, kleinere Lerngruppen, Maskenpflicht im Unterricht (außer in medizinisch begründeten Ausnahmefällen), Schaffen von Voraussetzungen für das digitale Lernen, die benachteiligte Kinder wirklich berücksichtigen und den datenschutzrechtlichen Ansprüchen genügen. Darüber hinaus sollten Lehrpläne und Prüfungen angepasst werden, um so den Lehrkräften mehr Zeit zur Verfügung zu stellen, um individuell auf die Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler einzugehen. Finanzschwächere Kommunen sollten zur Verbesserung digitaler Unterrichtsmöglichkeiten finanziell gefördert werden.

Die Landesregierung berichtete dem Petitionsausschuss, dass sie im Interesse der Bildung der Kinder und Jugendlichen bemüht ist, so viel schulische Normalität wie möglich unter Beachtung der Erfordernisse der Pandemiebekämpfung aufrechtzuerhalten.

Das Hessische Kultusministerium richtete zum Schuljahresbeginn 2020/2021 eine Konzeptgruppe ein, die einen Leitfaden zur Unterrichtsorganisation während der Corona-Pandemie entwickelt hat. Hierzu wurden Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schulformen sowie Vertreterinnen und Vertreter des Landeselternbeirats, der Landesschülervertretung und des Hauptpersonalrats der Lehrerinnen und Lehrer eingeladen. Es wurde ein Rahmenkonzept für die Organisation von Schule unter Corona-Bedingungen erarbeitet, das nach wie vor Gültigkeit besitzt und den Schulen sichere Orientierung zur Schulorganisation während der Pandemie bietet.



Im vorgegebenen Rahmen können die Schulleitungen beispielsweise flexibel und anhand der Gegebenheiten der Schule entscheiden, welches Modell des Wechselunterrichts umgesetzt wird, wann eine Gruppenteilung oder Distanzunterricht erfolgen soll.

Die Schülerinnen und Schüler in den Abschlussklassen aller Bildungsgänge erhielten außerdem die Möglichkeit, in den Osterferien an speziellen Lerncamps teilzunehmen. Die Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht, aber auch der Distanzunterricht in seiner Reinform zielen darauf ab, Schülerinnen und Schülern einen kontinuierlichen Lernrhythmus zu ermöglichen, wenn vor dem Hintergrund der Pandemie kein Präsenzunterricht angeboten werden kann.

Präsenzunterricht ist gegenüber dem Wechselmodell und dieses wiederum einem generellen Distanzunterricht vorzuziehen, wenn die Infektionslage das hergibt, aber vollumfänglichen Präsenzunterricht als nicht vertretbar erscheinen lässt.

Seit dem Schuljahresbeginn 2021/2022 sind die Schulen wieder in den Präsenzunterricht für alle Klassen zurückgekehrt.

Im Zuge der Corona-Pandemie wurde der Ausbau der technischen und digitalen Infrastruktur beschleunigt. Der Ausbau und die Unterstützung von digitalen Lern- und Lehrsystemen zählen genauso dazu wie die Qualifizierung der Lehrkräfte und die Bereitstellung frei zugänglicher digitaler Unterrichtsmaterialien. Mit Bundes- und Landesmitteln des Digitalpakts wird die digitale Infrastruktur an den Schulen ausgebaut und die Bereitstellung von mobilen Endgeräten gefördert. Es wird mittels vieler Maßnahmen versucht, den Unterricht so sicher wie möglich zu gestalten und dem gesetzlichen Bildungsauftrag in jedem Fall nachzukommen.



Mit dem Schulportal Hessen wird allen hessischen Schulen eine digitale pädagogische Lern- und Arbeitsplattform von Landesseite angeboten, die die Kommunikation zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie den sicheren Austausch von Unterrichtsmaterialien und Lernergebnissen ermöglicht.

Der Petitionsausschuss überwies die Petition der Hessischen Landesregierung als Material, um die Anregungen aus der Petition bei weiteren Entscheidungen und Planungen einzubeziehen.

Abschaffung der Hausaufgaben

Der Petent sprach sich unter Hinweis auf die sogenannte „Hattie-Studie“ für die Abschaffung der Hausaufgaben aus. Diese würden Schülerinnen und Schüler unter Druck setzen, auch wenn sie Lerneffekte hätten. Allerdings hätten die Kinder und Jugendlichen sehr viel zu lernen und für die Kontrolle und Besprechung von Hausaufgaben werde viel Zeit in der Schule beansprucht, die besser genutzt werden könne.

Nach den geltenden Regelungen liegt das Schwergewicht der Arbeit der Schule im Unterricht, Hausaufgaben ergänzen die Unterrichtsarbeit durch Verarbeitung und Vertiefung der erlangten Fertigkeiten. Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad sollen dem Alter und dem Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler angepasst sein und so vorbereitet werden, dass sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigt werden können.

Bei der Erteilung soll die tägliche Gesamtbelastung der Schülerinnen und Schüler und ihr Recht auf individuell nutzbare Freizeit berücksichtigt werden. Die Hausaufgaben sind in den Unterricht einzubeziehen, sonst würden sie einen reinen Selbstzweck darstellen.



Eine Abschaffung komme daher nicht in Betracht. Eltern haben die Möglichkeit bei eventuellen Überlastungen von minderjährigen Schülerinnen und Schülern das Gespräch mit den Lehrkräften zu suchen.

Der Petent wurde über die geltende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Verlängerung der Regelstudienzeit

Mit seiner Eingabe hatte sich der Petent an den Hessischen Landtag gewandt und gebeten, die Regelstudienzeit für das Wintersemester 2020/2021 zu verlängern. Alternativ hat er vorgeschlagen, die Regelstudienzeit für die in Hessen eingeschriebenen Studentinnen und Studenten semesterweise um ein Semester solange zu verlängern, bis der Hessische Landtag oder der Deutsche Bundestag das Ende der Corona-Pandemie festgestellt hat.

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat im Rahmen des Petitionsverfahrens mitgeteilt, dass die Verordnung zur Verlängerung der Regelstudienzeit auch für das Wintersemester 2020/2021 von Frau Ministerin Angela Dorn-Rancke unterzeichnet wurde.

Da dem Anliegen damit Rechnung getragen worden ist, hat der Hessische Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, die Petition für erledigt zu erklären.

Lärmschutz-Ausbau Knoten Frankfurt am Main Sportfeld

In seiner Eingabe aus dem Jahr 2014 thematisierte der Petent die 2. Ausbaustufe des Gesamtvorhabens „Umgestaltung des Knoten Frankfurt (Main) – Sportfeld (Stadion)“ und trug vor, dass – zusätzlich zu den derzeitigen hohen Lärmbelastungen durch die bereits bestehenden Bahnstrecken – aus der Realisierung des Planungsvorhabens infolge des zukünftigen Baubetriebs und dem höheren Verkehrsaufkommen



durch den Neubau von zwei zusätzlichen Gleisen, unzumutbare Lebensverhältnisse entstehen.

Daher forderte der Petent aktiven Lärmschutz in Form einer Schallschutzwand vor Beginn der Bauphasen und bat um Unterstützung, da die seitens der DB ProjektBau GmbH in Aussicht gestellte Gewährung von passivem Schallschutz nicht ausreichend sei, um auch zukünftig in seinem Wohnhaus leben zu können.

Nach Abschluss des Erörterungstermins vom 12. bis 14. März 2014, bei dem auch der Petent Einwendungen vortrug, veranlasste das zuständige Regierungspräsidium, dass die DB ProjektBau GmbH unter anderem zu den Schallschutzmaßnahmen Änderungen und Ergänzungen zu den Planunterlagen vornimmt. Aufgrund dieser wurde eine erneute Offenlegung der geänderten Planunterlagen erforderlich, weshalb sich das Planfeststellungsverfahren verzögert hat.

Die DB Netz AG hat gegenüber dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen im Jahr 2021 bestätigt, dass dort aus dem Vorhaben „Umgestaltung des Knoten Frankfurt (Main) – Sportfeld (Stadion)“ als aktive Schallschutzmaßnahme eine 4 m hohe und 100 m lange Schallschutzwand errichtet werde. Diese Schallschutzwand ist Teil des Lärmschutzkonzeptes, das wiederum Gegenstand der Planunterlagen ist.

Das Petitionsverfahren konnte damit nach sieben Jahren positiv abgeschlossen werden.

[Straßenbahnprojekt Lichtwiesenbahn in Darmstadt](#)

Der Petent richtete eine zweiteilige Eingabe an den Petitionsausschuss des Hessischen Landtages. Darin formulierte er einerseits eine Be-



schwerde über den Förderbescheid des Landes Hessen für das Straßenbahnprojekt „Lichtwiesenbahn“ der Wissenschaftsstadt Darmstadt und andererseits einen Antrag zur regionalen und lokalen Schienenverkehrspolitik des Landes Hessen.

Die Beschwerdepunkte konnten im Laufe des Petitionsverfahrens geklärt werden, so dass die Beschwerde bezüglich des Förderbescheids zurückgenommen wurde und der Petitionsausschuss von einer weiteren Behandlung dieser Thematik absehen konnte.

Der Antrag des Petenten hatte in einem ersten Schritt eine Fragestunde und Debatte im Hessischen Landtag zur Priorisierung der Ringbahn-Problemlösung um den Bahnknoten Frankfurt und zur Vernachlässigung entsprechender Ringbahnansätze in anderen rasch wachsenden Stadtregionen zum Inhalt. In einem zweiten Schritt hat sich der Petent für die Einrichtung einer Enquetekommission zur wissenschaftsbasierten Entwicklung von variantenreichen mobilitätspolitischen Konzepten auf der Ebene von Stadtregionen ausgesprochen.

Der Hessische Landtag hat nach eingehender Beratung die Einsetzung der Enquetekommission „Mobilität der Zukunft in Hessen 2030“ beschlossen. Die Enquetekommission hat sich zum Ziel gesetzt, bis Februar 2023 ein integriertes Gesamtverkehrskonzept für Hessen zu entwickeln und muss bis dahin ihren Abschlussbericht dem Hessischen Landtag vorlegen.





Das Gremium holt sich für seine Arbeit unter anderem den Rat von Verkehrsexpertinnen und -experten und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein. Darüber hinaus besteht für interessierte Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich unmittelbar an die Enquetekommission zu wenden, um eigene Lösungsmöglichkeiten einzubringen.

Dementsprechend hat der Hessische Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen, die Petition nach Prüfung der Sach- und Rechtslage für erledigt zu erklären und den Petenten auf die Mitwirkungsmöglichkeiten hingewiesen.



Außenbereichssatzung

Der Petent wandte sich im Namen des Bundes für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) gegen die von einer südhessischen Gemeinde beschlossene Außenbereichssatzung. Diese soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung einer Lagerhalle sowie mehrerer Wohnhäuser schaffen. Der Petent befürchtete, dass durch die weitere Bebauung des Areals eine nicht auszugleichende Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und damit ein Eingriff nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschaffen wird.



Die im Petitionsverfahren beteiligten Hessischen Ministerien für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen sowie Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erläuterten im Laufe des Petitionsverfahrens, dass erhebliche bau- und naturschutzrechtliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung bestehen und die Sorgen des Petenten sowie des BUND geteilt werden.

Die rechtlichen Bedenken wurden zum Anlass genommen, dass das zuständige Regierungspräsidium einen Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung gestellt hat, mit dem Ziel, die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung überprüfen zu lassen.

Damit konnte das Petitionsverfahren im Sinne des Petenten teilweise positiv abgeschlossen werden.

Bitte um Erhalt des Blinden-Waldwanderpfads im Kasseler Habichtswald

Mit seiner Eingabe wandte sich der Petent an den Hessischen Landtag mit der Bitte, den Blinden-Waldwanderpfad im Kasseler Habichtswald zu erhalten, da Hessen-Forst und der Naturpark Habichtswald aus Gründen der Verkehrssicherung im Jahr 2020 Teile der Orientierungshilfe entfernt haben.

Auf Grundlage der Petition wurde die Hessische Landesregierung um die Abgabe verschiedener Stellungnahmen gebeten. Neben dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat sich ebenfalls die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen zu der Eingabe geäußert und ihre Unterstützung signalisiert.

Die Petition wurde mehrfach und intensiv in verschiedenen Sitzungen des Petitionsausschusses beraten. Schließlich fand ein Ortstermin mit



sämtlichen an der Petition beteiligten Personen und Behörden im Kasseler Habichtswald statt. Beim anschließendem Runden Tisch konnten die sachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert und somit Klarheit über die Zukunft des Blinden-Waldwanderpfades geschaffen werden.

Die Erkenntnisse aus dem gemeinsamen Ortstermin, die Petition sowie die vorliegenden Stellungnahmen seitens der Hessischen Landesregierung haben schließlich dazu geführt, dass der Hessische Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses beschlossen hat, die Petition für erledigt zu erklären, da dem Anliegen Rechnung getragen werden wird.



Ortstermin des Petitionsausschusses im Kassler Habichtswald

Der im Jahr 1973 errichtete Blindenpfad bleibt als Orientierungshilfe erhalten und mittelfristig wird das Land Hessen in Zusammenarbeit mit dem Naturpark Habichtswald an anderer Stelle einen weiteren Pfad schaffen, der das Inklusionsangebot in der Region erweitert.



Verbot von „Original Play“ an hessischen Kindertagesstätten

Der Petent wandte sich unter Hinweis auf eine Medienberichterstattung mit seiner Eingabe an den Petitionsausschuss des Hessischen Landtages, um ein Verbot des Spielekonzepts „Original Play“ nach O. Fred Donaldson in hessischen Kindertagesstätten zu erreichen. Er verwies auf eine entsprechende Medienberichterstattung.

Zur Begründung der Petition wurde angeführt, dass die Methode, die auf dem körperlichen Kontakt zwischen Erwachsenen und Kindern beruht, sexuellen Missbrauch von Kindern befördere. Nach einer Kurzausbildung sei es den Anwendern erlaubt, mit Kindern in körperlichen Kontakt zu treten. Dabei werde ein polizeiliches Führungszeugnis für die Zulassung zur Ausbildung nicht verlangt.

In seiner Stellungnahme gab das zuständige Hessische Ministerium für Soziales und Integration dem Petenten insofern Recht, als dass „Original Play“ grenzüberschreitendes Verhalten fördere und zu sexuellem Missbrauch führen könne. Damit gefährde die Methode das Kindeswohl. Körperlicher Kontakt zwischen Kindern und Erwachsenen müsse stets im pädagogischen Gesamtkonzept eingebettet sein, um Grenzen zu erkennen und zu respektieren.

Den pädagogischen Rahmen hierzu setze der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP). Die Methode „Original Play“ werde den Grundsätzen des BEP in keiner Weise gerecht. Zum Schutz von Kindern in Tageseinrichtungen übe in Hessen der Staat ein Wächteramt aus, nach dem Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung nachgegangen werde. Würden diese nicht ausgeräumt, könnten repressive Maßnahmen bis hin zum Widerruf der Betriebserlaubnis die Folge sein.



Konkrete Fälle oder Beschwerden bezüglich der Methode „Original Play“ seien allerdings bisher nicht bekannt. Die Dach- und Spitzenverbände der Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Jugendämter seien aber seitens des Ministeriums bereits am 19. Dezember 2019 über die Gefahren von „Original Play“ informiert worden, mit dem Ziel, sämtliche für das Kindeswohl in Kindertageseinrichtungen Verantwortliche zu sensibilisieren, um den Einsatz von „Original Play“ in hessischen Kitas auch weiterhin auszuschließen. Der Petition wurde insofern bereits Rechnung getragen.

Verpflichtung zu Homeoffice während der Corona-Pandemie

Die Petentin wandte sich an den Landtag mit der Bitte, während der Corona-Pandemie Unternehmen dazu zu verpflichten, ihren Angestellten das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen.

Exemplarisch trug sie den Fall ihrer Tochter vor, deren Arbeitgeber die Homeoffice-Möglichkeit während der Pandemie sogar reduziert habe und darauf verwies, dass die Regierung lediglich eine Homeoffice-Empfehlung ausgesprochen habe. Mehrere Corona-Fälle seien der Belegschaft verschwiegen worden, darüber hinaus würden Hygienevorschriften nicht eingehalten. Aus dieser Erfahrung heraus befürchtete die Petentin eine Verlängerung der Pandemie und zahlreiche Todesfälle, die sie nur durch strenge gesetzliche Vorgaben als vermeidbar ansah.

Das zuständige Hessische Ministerium für Soziales und Integration wurde zu diesem Sachverhalt um Stellungnahme gebeten. Es führte an, dass es einen generellen gesetzlichen Anspruch auf mobile Arbeit (Homeoffice, Telearbeit) aktuell in Deutschland nicht gebe und das Land Hessen für die Gesetzgebung im Bereich Arbeitsrecht hier auch nicht zuständig sei. Dem Wunsch der Petentin auf eine Verpflichtung



der Unternehmen zur Schaffung von mobilen Arbeitsplätzen mittels einer Landesverordnung könne daher nicht entsprochen werden. Die Petentin wurde auf Wunsch des Landtags über diese Sach- und Rechtslage seitens des Ministeriums unterrichtet.

Das Ministerium verwies dabei auch auf die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zwischenzeitlich erlassene SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung. Nach dieser seien Arbeitgeber inzwischen dazu verpflichtet, Mitarbeitenden für geeignete Tätigkeiten (wie bei Büroarbeiten oder vergleichbaren Tätigkeiten) das Arbeiten im Homeoffice zu ermöglichen. Die Entscheidung, ob eine Tätigkeit für das Homeoffice geeignet sei, treffe allerdings der Arbeitgeber. Es empfahl der Tochter der Petentin, sich an die betriebliche Interessenvertretung (Betriebs- oder Personalrat) zu wenden, sofern ein Arbeitgeber Homeoffice verweigere. Alternativ könne sie sich auch an die zuständige Arbeitsschutzbehörde wenden.

Zügige Umsetzung der Schulgeldfreiheit für die Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen

Die Petentin richtete sich im Jahr 2018 mit einer Petition an den Deutschen Bundestag. Sie forderte darin Verbesserungen im Bereich der Berufs- und Ausbildungssituation in der Pflege sowie der Ergo- und Physiotherapie.

Insbesondere führte die Petentin an, dass die hohe Arbeitsintensität sowie die zeitliche und finanzielle Belastung die Gesundheitsberufe unattraktiv machten. Sie forderte deshalb insbesondere, die Rahmenbedingungen so zu verändern, dass mehr Zeit für Patientinnen und Patienten und Erholung bleibe. Außerdem müsse die Aus- und Weiterbildung kostenlos gestaltet werden, auch im Hinblick auf die UN-Nachhaltigkeitsziele.



Der Deutsche Bundestag hat die Petition weitgehend entschieden. Hinsichtlich der zügigen Umsetzung der Schulgeldfreiheit wurde die Petition vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allerdings an den Hessischen Landtag weitergeleitet. Das zuständige Hessische Ministerium für Soziales und Integration wurde um Stellungnahme gebeten. Das Ministerium führte an, dass für die Pflegeausbildung seit dem 1. Januar 2020 aufgrund des Pflegeberufsgesetzes des Bundes keine Schulgelder mehr erhoben würden. Eine einheitliche bundesrechtliche Regelung für die anderen Gesundheitsfachberufe stehe allerdings noch aus. Diese solle durch die Umsetzung des Gesamtkonzeptes Gesundheitsfachberufe durch den Bund noch erfolgen.

Das Land Hessen sei hierbei allerdings in Vorleistung getreten, um die Attraktivität der Ausbildung in den weiteren Gesundheitsfachberufen zu erhöhen: In Hessen würden für die Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen seit dem 1. August 2020 ebenfalls kein Schulgeld mehr erhoben. Das Land übernehme somit die Schulgebühren, soweit die Träger der Schulen einen entsprechenden Antrag stellten. Der Petentin konnte somit der positive Abschluss ihrer Petition mitgeteilt werden.

Erteilung der Approbation und Berufserlaubnis

Die Petentin richtete sich mit dem Anliegen an den Hessischen Landtag, sie bei der Erteilung einer Approbation und einer Berufserlaubnis als Ärztin zu unterstützen.

Sie sei eine ausländische Ärztin, die seit einem Monat an einer deutschen Klinik angestellt sei. Allerdings könne das vereinbarte Gehalt bislang nicht gezahlt werden, da das Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen (HLPUG) ihren Antrag – trotz mehrmaliger Nachfragen durch sie und ihre Vorgesetzten – nicht geprüft habe. Infolge dessen stehe sie unter starkem finanziellen Druck.



Das zuständige Hessische Ministerium für Soziales und Integration wurde um zeitnahe Stellungnahme gebeten. Dessen Nachfrage beim HLPUG ergab, dass für die Erteilung einer Berufserlaubnis alle notwendigen Unterlagen vorliegen. Da die Petentin aber zuvor bereits ein Approbations- und Berufserlaubnisverfahren in Münster unabgeschlossen abgebrochen habe und anschließend weiterer Schriftverkehr erfolgte, müsse die Prüfung der Verfahrensakte aus Münster abgewartet werden, um sicherzustellen, dass dort keine der Erteilung entgegenstehenden Umstände bekannt geworden seien.

Des Weiteren müsse die Umsetzbarkeit des vorgelegten Stellenangebots geprüft werden, da dieses eine Weiterbildungsstelle umfasse.

Nach weitergehender Prüfung teilte das HLPUG wenige Zeit später mit, dass die Berufserlaubnis antragsgemäß erteilt werden konnte. Dem Anliegen der Petentin konnte insofern Rechnung getragen werden.

Auch im Jahr 2022 wird sich der Petitionsausschuss gerne mit Ihren Eingaben beschäftigen und seine erfolgreiche Arbeit zum Wohle der Menschen fortsetzen.



Impressum

Herausgeberin

Die Präsidentin des Hessischen Landtages
Astrid Wallmann
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1–3
65183 Wiesbaden

Redaktion

Bereich Petitionen, Hessischer Landtag

Gestaltung

Bereich Petitionen, Hessischer Landtag

Fotos

Seite 2: Tobias Koch
Seite 4: Fernando Baptista
Seite 5: Götz Schleser
Kanzlei des Hessischen Landtages

Stand: September 2022

Diese Publikation wird vom Hessischen Landtag im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Eine Verwendung für die eigene Öffentlichkeitsarbeit von Parteien, Fraktionen, Mandatsträgern oder Wahlwerbern – insbesondere zum Zwecke der Wahlwerbung – ist grundsätzlich unzulässig.



HESSISCHER
LANDTAG

